

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
vom 24. November 2011  
in der Fassung vom 15.12.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2017 folgende

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

beschlossen:

Artikel 1  
Satzungsänderung

1. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter zulässiger Geschossfläche (§ 25) 9,66 Euro.

2. § 45 Abs. 2 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 45 Höhe der Abwassergebühr

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,41 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 39 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen                            | 42,67 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben                        | 3,41 Euro  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 25,60 Euro |

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 14.12.2017

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister